36. Arfeil vom 4. Juni 1909 in Sachen Vaugenossenschaft Atoschloß, Bekl., W.-Kl. u. Ber.-Kl. gegen Schmidt & Schmidtweber. Kl., W.-Bekl. u. Ber.-Bekl.

Einreden des Wechselschuldners «unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger»: Art. 811 OR. Verweigerung der Einlösung eines Prolongationsakzepts gegenüber einem Indossatar, weil der Wechselschuldner das ursprüngliche Akzept nicht zurückerhalten hat. Mangel einer bezüglichen Verpflichtung des Indossatars gegenüber dem Wechselschuldner; Nichtzutreffen der Art. 19, 24 u. 70 OR.

A. — Durch Urteil vom 19. Februar 1909 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich in Sachen der heutigen Parteien er= kannt:

"Die Beklagte ist schuldig, den Klägern zu bezahlen: 3000 Fr. "nehst 6% zins vom 15. August 1908 an; 9 Fr. 60 Ets. "Kosten des audienzrichterlichen Verfahrens; 10 Fr. Entschädigung "für dasselbe; 18 Fr. 20 Ets. Kosten des Rekursversahrens; "20 Fr. als Ersatz der für letzteres bezahlten Entschädigung, in "der Meinung, daß die Kläger berechtigt seien, die beim Audienz- "richter deponierten 3047 Fr. 10 Ets., auf Rechnung dieser Forz "derung aushinzunehmen."

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen und in der sie begründenden Kechtsschrift beantragt: den angesochtenen Entscheid auszuheben, die Klage abzuweisen und die Widerklage gutzuheißen, unter den üblichen prozessualischen Folgen zu Lasten der Gegenpartei.

C. — Die Berufungsbeklagte hat in ihrer Rechtsantwort auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urzteils, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 15. Februar 1908 stellte die Beklagte, die Baugesnossenschaft Utoschlöß, der Firma Franceschetti & Pfister in Zürich ein Akzept von 3000 Fr. aus, fällig am 15. Mai. Diese Firma übersandte das Akzept am 16. Februar der Klägerin, der Firma Schmidt & Schmidtweber in Zürich, als Aktonto-Zahlung an eine Schuld. Die Klägerin, welche Barzahlung münschte, sandte jedoch

ben Wechsel am 17. Februar wieder an Franceschetti & Pfister zurud. Am 3. April wurde dieser Firma Nachlaßstundung gewährt. Bei Verfall des Akzeptes war die Beklagte nicht in der Lage, Rahlung zu leisten, und erhielt vom Sachwalter der Firma Frances= chetti & Pfister Prolongation für weitere brei Monate. Sie stellte beshalb ein neues Akzept von 3000 Fr. aus. batiert vom 15. Mai und fällig am 15. August. Die Firma Franceschetti & Bfister versah dieses Akzept mit ihrem Blankoindossament, warauf es am 15. Mai ber Klägerin überbracht wurde. Die näheren Umstände, unter benen letteres geschah, sind streitig, indem die Beklagte behauptet, ihr Angestellter Schlesinger habe es mit der ausdrücklichen Bemerkung übergeben, es komme von ihr, ber Beklagten, wogegen die Klägerin das bestreitet und angibt, sie habe den Unbekannten, der es ihr überbracht habe, für einen Angestellten von Franceschetti & Pfister gehalten. Am 25. Mai brach über Franceschetti & Pfister ber Ronturs aus. Am 4. Juni schrieb die Beklagte der Rlägerin: sie könne den protestierten Wechsel — das frühere Akzept per 15. Mai — im Konkurse anmelden, sodaß sie in jeder Hinsicht gedeckt sei; nach Eingang bes Prolongationswechsels hatte fie bann der Beklagten die Rechte aus der Konkursammeldung zu zedieren. Die Klägerin antwortete am 15. Juni: sie bestätige, das Atzept per 15. Mai an die Einsender und Aussteller Franceschetti & Pfister per Post zurückgesandt zu haben; da sie aber wider Erwarten den Gegenwert nicht in bar erhalten habe, so werde sie sich des Prolongations wechsels bedienen. Hierauf schrieb die Beklagte am 16. Juni: Der Brief vom 15. Juni erstaune sie, benn ber Wechsel per 15. Mai hätte ihr, der Beklagten, zugehen sollen; die Klägerin möge ihn daher vom Konkursamte zurückverlangen, da sie ihn irrtumlich an Franceschetti & Pfister gesandt habe. Die Klägerin erwiderte am 18. Juni: sie habe den Wechsel von Franceschetti & Pfister erhalten und ihn daher auch dieser Firma wieder zuruckgeben muffen; die Beklagte moge baber bas nötige selbst besorgen. Diese schrieb dann am 30. Juni: sie habe trot Aufforderung an das Konkursamt das erste Akzept bis jetzt noch nicht zurücker= halten und werde, so lange dies nicht geschehen sei, bas zweite nicht einlösen.

2. — Bei Verfall lehnte die Beklagte in der Tat die Zahlung ab, worauf die Klägerin Wechselbetreibung anhob und nach Be-

willigung des Rechtsvorschlags die vorliegende Klage einreichte auf Rablung des Brolongationsafzeptes mit Verzugszins und unter Kostenfolge. Die Beklagte ersuchte um Abweisung der Klage und Gutheifung einer Widerklage des Inhalts, die Widerbeklagte habe bas zweite Akzept herauszugeben und die Widerklägerin sei berechtigt zu erklären zur Erhebung ber im Rechtsvorschlagsverfahren hinter= legten Wechselfumme. Bur Begründung beffen brachte die Beklagte - abgesehen von einem nachträglich fallen gelaffenen Einredegrund (fiehe Erwägung 3) - an: Gegenüber der flägerischen Wechsel= forderung erhebe sie die Einrede des Betrugs: sie habe nämlich, in der Annahme, das erste Akzept befinde sich in den Händen der Klägerin, Anfang Mai den Sachwalter von Franceschetti & Pfister um die Zustimmung dazu ersucht, die Klägerin um Prolongation ber Wechselverpflichtung anzugehen. Diese Zustimmung sei ihr er= teilt worden, worauf sie ihren Angestellten Schlefinger am 15. Mai mit dem Prolongationsatzept zu der Klägerin gesandt und jener ihr erklärt habe, er komme von der Beklagten. Letteres habe für die Klägerin auch ohne weiteres daraus ersichtlich sein müssen, daßt die Firma Franceschetti & Pfifter wegen der Nachlaßstundung an ber Prolongation nicht mehr interessiert gewesen sei. Ferner hatten Franceschetti & Pfister auch deshalb keinen Anlaß gehabt, der Klägerin ein Prolongationsatzept zu senden, weil die Klägerin seit ber Retournierung des ersten Afzeptes niemals mehr Rahlung ge= fordert habe; zudem hätte in der Übersendung durch diese Rachlaß= schuldnerin eine ungesetzliche Gläubigerbegunftigung gelegen. Nach all bem habe der Klägerin am 15. Mai klar sein muffen, daß sich die Beklagte in dem Frrtum befinde, das erste Akzept (das ein Gefälligkeitsakzept, ohne zugrunde liegende Schuld der Beklagten. gewesen sei) sei noch in den Händen der Klägerin, und diesen Irrtum, deffen sich die Beklagte erst im nachherigen Prozes bewußt geworden sei, habe sich die Klägerin in doloser Weise zu Nuten gemacht. Sollte aber bei ber Klägerin kein dolus vorliegen, so bleibe doch ein wesentlicher Jrrtum der Beklagten. Denn sie habe ein vermeintlich gegenüber der Klägerin bestehendes Schuldverhält= nis novieren wollen, und es ware ihr nicht eingefallen, der Klä= gerin das zweite Akzept zu überbringen, wenn sie nicht geglaubt hatte, diese besitze noch das erste. Dieser Frrtum mache das in der Übergabe des Prolongationsakzepts liegende Geschäft anfechtbar.

Eventuell liege in dieser Übergabe eine irrtümliche Zahlung einer Nichtschulb nach Art. 72 OK. Weiter eventuell sei die Klägerint verpflichtet, hinsichtlich des ersten Akzepts die Amortisation durchzusühren, oder, falls die Beklagte noch aus dem ersten Akzept beslangt werden könnte, ihr den Betrag zu ersehen.

Die Vorinstanz hat die Klage durch das am Anfang erwähnte, nunmehr an das Bundesgericht weitergezogene Urteil abgewiesen.

3. — Laut Art. 811 OR kann sich der Wechselschuldner nur folder Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht felbst hervor= geben oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Rläger zu= stehen. Einreden der erstern Art werden bier gegen die Klägerin. als Inhaberin des mit dem Blankogiro der Firma Franceschetti & Pfister versehenen Akzeptes vom 15. Mai 1908 nicht geltend ge= macht. Was die Einreden der zweiten Art betrifft, hat zunächst die Beklagte ihre Behauptung, die Klägerin habe ihr bei der Übergabe bes Akzeptes versprochen, für die ordnungsgemäße Rückgabe des früheren Afzeptes besorgt zu sein, schon vor der Vorinstanz fallen gelaffen, und es braucht beshalb nicht geprüft zu werden, ob auf viese Behauptung eine Einrede nach Art. 811 sich gründen lasse. Im übrigen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, daß die Klägerin zur Beklagten, was die als Einredegrund geltend gemachte Pflicht zur Rückgabe des früheren Afzeptes betrifft, in keinem Vertrags= und überhaupt in keinem Rechtsverhältnis fteht. Der behauptete Anspruch der Beklagten auf Ruckgabe ist in der Tat nicht gegenüber der Klägerin als Indossatarin gegeben, die ihr Wechselrecht von der Ausstellerin, ber Kirma Franceschetti & Pfifter ableitet, sondern gegenüber dieser Firma (oder nunmehr deren Konkursmaffe). Von diefer hätte die Beklagte bei der Akzeptation des neuen Wechsels den früheren Wechsel, der durch jenen ersetzt wurde, herausverlangen sollen und an sie muß sie sich auch nachträglich halten, um noch in beffen Besitz zu kommen. Daran andert auch die Behauptung der Beflagten nichts, daß sie selbst, und nicht die Firma Franceschetti & Biister, das neue Akzept der Klägerin übergeben habe. Denn da= durch handelte die Beklagte zunächst nur als Beauftragte jener Firma bei der Begebung des Wechsels, und es wurde an sich die Rechtsstellung der Klägerin als Gläubigerin der Wechselforderung gegenüber der Beklagten als Akzeptantin keine andere, als wenn Franceschetti & Pfister den mit ihrem Blankogiro versehenen Wechsel

felbst übergeben hätten und die Beklagte dem Begebungsakte ganz fern gestanden wäre. Freilich hätte die Beklagte, als sie den neuen Wechsel aushändigte, ohne den alten zu verlangen, von der Klägerin sich ausbedingen können, daß diese ihr persönlich verpslichtet sei, den alten noch herauszugeben oder für dessen Herausgabe zu sorgen; und es hätte dann allfällig hieraus eine Einrede nach Art. 811 OR abgeleitet werden können. Aber eine solche Berabredung hat eben, wie gesagt, nicht stattgefunden. Daher kann von einem bei der Aushändigung des Akzeptes erfolgten Bertragsschlusse, der wegen wesentlichen Frrtums der Beklagten oder betrügerischer Handlungen der Klägerin mangelhaft wäre (Art. 19 und 24 OR), nicht die Rede sein, und es erweisen sich die Aussührungen der Beklagten hierüber als unerheblich.

Eine ungerechtfertigte Bereicherung ber Klägerin liegt im Verhältnis zu der Beklagten nicht vor, da die Klägerin ja das frühere Akzept nicht besitzt und keinen Anspruch darauf erhebt, und da mit der Begebung des jetzigen Akzeptes an sie eine Forderung der Firma Franceschetti & Pfister bezahlt wurde. Ob diese Zahlung die andern Gläubiger dieser Firma gesetzwidrig benachteiligt habe, ist nicht zu prüsen, und ebensowenig, ob diese Firma (oder nunmehr die Masse) wegen der nicht erfolgten Kückgabe des ersten Akzeptes ungerechtsertigt bereichert sei. In beiden Beziehungen ist die Klägerin passiv nicht legitimiert. Das Gleiche gilt nach dem Gesagten endlich auch von dem Begehren, die Klägerin zur Durchführung der Amortisation hinsichtlich des ersten Akzeptes zu verhalten.

über die Nebenbegehren der Klägerin (betreffend Zinspflicht und Kostenersat) waltet kein Streit ob, sodaß die Klage gutzuheißen, die Widerklage abzuweisen und die Berufung zu verwerfen ist.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Februar 1909 bestätigt.

37. Arteil vom 4. Juni 1909 in Sachen Vassalli, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Fahrländer und Genossen, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Oeffentlicher Wettbewerb für einen Denkmalsentwurf. Bundesrätliche Reglemente: betr. Gewährung von Bundesbeiträgen an öffentliche monumentale Kunstwerke, v. 5. Febr. 1897, u. betr. Bildhauerarbeiten, v. 30. Dez. 1897. Rechtsstellung der zum « engen Wettbewerbe » zugelassenen Künstler. — Tätigkeit eines Künstlers, auf Veranlassung des den Wettbewerb veranstaltenden Komitees, über den Rahmen des Wettbewerbsprogramms hinaus: Entgeltlichkeit dieser Tätigkeit. Bemessung des Entgelts.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeglage:

A. — Durch Urteil vom 12. Februar 1909 hat das Obergericht des Kantons Aargau über das Rechtsbegehren des Klägers: "Die Beklagten seien solidarisch zu verurteilen, dem Kläger

"einen Gesamtbetrag von 20,000 Fr., ober was der Richter in "diesem Kahmen für angemessen halten wird, nehst Zins à 5%, "seit dem 28. Juni 1908, eventuell seit Einreichung dieser Klages"schrift oder Zustellung derselben, zu bezahlen, unter Kostensolge;" erkannt:

"Der Kläger ist mit seiner Klage, soweit er mehr als die "ihm angebotenen 2000 Fr. gemäß Ausschreibung fordert, abge"wiesen."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen, es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides die Klage zuzusprechen; eventuell sei, unter grundsählicher Bejahung der Schadenersatz- oder Leistungspflicht der Beklagten, die Sache an das Obergericht zurückzuweisen zur Bestimmung des vom Kläger erlittenen Schadens resp. der an ihn zu bezahlenden Summe, alles unter Kostenfolge.
- C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers das schriftlich gestellte Berufungsbegehren erneuert.